

Identifizierende Darstellung nicht gerechtfertigt

17-Jährige war nach Konflikten mit den Eltern von zu Hause ausgerissen

Eine Regionalzeitung berichtet gedruckt und online über den Fall eines als vermisst gemeldeten 17-jährigen Mädchens. Die junge Frau hatte ihr Elternhaus nach Konflikten verlassen. Sie war, ohne ihre Eltern zu informieren, zu ihrem Freund nach Bremen gezogen. Dort sei sie – so die Redaktion -vom Jugendamt betreut worden. Der Vater und der Onkel der jungen Frau hätten sich auf den Weg nach Bremen gemacht. Unter Vermittlung des Jugendamtes und der Polizei sei es zu einem Gespräch zwischen Vater und Tochter gekommen. In der Berichterstattung ist auch die Rede von einer Schwangerschaft der jungen Frau sowie von zwei Suizidversuchen und einem Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik. Über den mit dem Vornamen genannten Freund heißt es, er sei iranischer Staatsbürger. Er habe einen Teil seiner Jugend in einem Heim verbracht und sei offensichtlich „rasend eifersüchtig und ein Kontrollfreak“. Zwischen ihm und der Betroffenen habe zwischenzeitlich ein Kontaktverbot bestanden. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Berichterstattung. Sowohl der junge Mann als auch seine Freundin würden von der Zeitung negativ dargestellt. In einem Beitrag habe die Zeitung den Familiennamen der jungen Frau und den Vornamen des Freundes veröffentlicht. Mittlerweile seien die Namen im Online-Artikel nicht mehr zu finden. Ein Foto der jungen Frau werde nach wie vor veröffentlicht, obwohl sie nicht mehr als vermisst gelte. Es sei – so der Beschwerdeführer – völlig unangemessen, der Öffentlichkeit von ihrer Schwangerschaft und ihrem Gesundheitszustand zu berichten. Der Chefredakteur der Zeitung nimmt zu der Beschwerde Stellung. Es sei richtig, dass weder der Freund noch die Vermisste in der Berichterstattung zu Wort gekommen seien. Das habe daran gelegen, dass die beiden mit der Redaktion nicht hätten sprechen wollen. Das hätten sie aber im Fall einer Boulevardzeitung getan und dabei auch auf die Schwangerschaft hingewiesen. Die Berichterstattung in der Regionalzeitung sei stets in Abstimmung mit den Angehörigen der jungen Frau erfolgt, insbesondere mit ihrem Vater und ihrer Patentante. Der Chefredakteur weist auch den Vorwurf zurück, die Zeitung habe den iranischen Freund diskreditiert.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses kommen zu dem Beschluss, dass die Beschwerde begründet ist. Sie sprechen einen Hinweis aus. Die junge Frau wurde durch die kurzzeitige Nennung des Familiennamens in der Online-Version der Zeitung für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar. Die identifizierende Darstellung ist im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt. In Richtlinie 8.3 ist festgehalten, dass Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht identifizierbar dargestellt werden dürfen. Die mutmaßliche Einwilligung des

Vaters genügt in diesem Fall nicht. Erschwerend kommt hinzu, dass die Zeitung erwähnt hatte, dass die 17-Jährige zwei Suizidversuche unternommen habe und zeitweise in einer psychiatrischen Klinik untergebracht gewesen sei. Nach Richtlinie 8.6 des Pressekodex gehören körperliche und psychische Erkrankungen zur Privatsphäre. Darüber darf in der Regel nicht ohne Zustimmung des Betroffenen berichtet werden.

Aktenzeichen:0153/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis